



## Vermögen stiften für heutige und zukünftige Generationen



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,  
in Zusammenarbeit mit der Sparkasse  
Kulmbach-Kronach hat der Gemeinderat  
von Ködnitz die Errichtung der Stiftung  
„Unser Ködnitz“ beschlossen.

Die Stiftung steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Mit Ihren Zuwendungen werden nachhaltig gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Gemeinde Ködnitz unterstützt.

Wer stiftet denkt voraus und schafft Spielräume für heutige und zukünftige Generationen. Wer stiftet setzt ein Zeichen der Zusammengehörigkeit in unserer Gemeinde.

Um die Stiftung zu unterstützen, bedarf es keines großen Vermögens, denn jeder auch noch so kleine Betrag leistet wertvolle Hilfe.

Bei Fragen zur Stiftung, wenden Sie sich vertrauensvoll an mich!

Herzlichst  
Ihr

**Stephan Heckel-Michel**  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Ködnitz

 **Sparkasse  
Kulmbach-Kronach**



**Thomas Schneider**  
Stiftungsberater  
der Sparkasse Kulmbach-Kronach  
Telefon: 09221 885-2601  
E-Mail: [thomas.schneider@s-kukc.de](mailto:thomas.schneider@s-kukc.de)



**Gemeinde Ködnitz**  
Kulmbacher Str. 36  
95367 Treggast  
Telefon: 09227 937-0  
E-Mail: [poststelle@vg-treggast.de](mailto:poststelle@vg-treggast.de)

Wenn auch Sie sich mit Ihrer eigenen Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach engagieren möchten, wenden Sie sich gern an unseren **Stiftungsexperten**, der ausführliches Informationsmaterial für Sie bereithält.

Stiftungszuwendungen können steuerlich geltend gemacht werden. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie bei Beträgen von 200 Euro und mehr Ihre Adresse an, damit wir Ihnen eine Zuwendungsbestätigung zusenden können. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 € erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80% das Stiftungsvermögen und werden zu 20% für die Zwecke der Stiftung verwandt.

**Rechtliche und steuerliche Hinweise finden Sie unter:  
[s-kukc.de/stiftergemeinschaft-informationen](http://s-kukc.de/stiftergemeinschaft-informationen)**

### Hinweis

Bitte nutzen Sie für Ihre Zuwendung unser Stiftungskonto:  
Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach  
IBAN: DE61 7715 0000 0101 3357 01, BIC: BYLADEM1KUB  
Verwendungszweck: Stiftung „Bürgerstiftung Ködnitz“,  
Zuwendung oder Spende, Name und vollständige Anschrift

in Kooperation mit 



# Unterstützen ist einfach.

## Mit der Bürgerstiftung Ködnitz



[s-kukc.de/  
stiftungen](http://s-kukc.de/stiftungen)

 **Sparkasse  
Kulmbach-Kronach**

## Werte stiften – Spuren hinterlassen

Viele Menschen haben erkannt, wie bedeutsam es in unserer Gesellschaft geworden ist, den Blick nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf andere zu richten. Sie zeigen bürgerschaftliches Engagement und setzen sich, wie wir als Sparkasse Kulmbach-Kronach das auch tun, nachhaltig für das Gemeinwohl ein.

Gerade der Stiftungsgedanke findet aktuell immer mehr Zuspruch. Denn gemeinnützige Stiftungen, die mit den unterschiedlichsten Zweckbestimmungen gegründet werden können, sind wichtige Instrumente zur dauerhaften regionalen Wertschöpfung. Deshalb hat unsere Sparkasse deren Vorzüge in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach“ gebündelt und gibt diese an Sie weiter.

Individuell, steuerlich gefördert und optimal verwaltet, können Sie Mitglied dieser Gemeinschaft werden. Im Zusammenwirken mit anderen Förderern ermöglichen Sie nachhaltig und langfristig „Gutes“ und stiften „Mehrwerte“.

Mit wenig Aufwand errichtet, wird eine eigene Stiftung eine lange, segensreiche Wirkung in unserer Region entfalten. So haben Sie die Möglichkeit, einen Teil dessen, was Ihnen die Gesellschaft in Ihrem Leben gegeben hat, an diese wieder zurückzugeben.

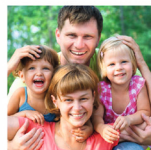
Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.



NATURSCHUTZ



LANDSCHAFTSPFLEGE



ERZIEHUNG



TIERSCHUTZ



MUSIK



DENKMALPFLEGE

## Mit der Stiftergemeinschaft in der Region wirken

### Gemeinsam

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kulmbach-Kronach bündelt das Wirken vieler Stifter und Spender in unserer Heimat für verschiedenste Zwecke unter einem Dach. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, gemeinnützige Projekte aus unterschiedlichen Bereichen in der Region zu unterstützen: Neben einer Zustiftung oder Spende an eine Bürgerstiftung können Sie mit der Sparkasse bereits mit kleinerem Vermögen Ihre eigene Stiftung in der Stiftergemeinschaft errichten.

### In der Heimat wirken

Unsere Stiftergemeinschaft ist unter anderem auf folgenden Gebieten tätig:

- **Kinder- und Jugendhilfe**
- **Bildung und Ausbildung**
- **Senioren**
- **Kunst und Kultur**
- **Denkmalschutz und Denkmalpflege**
- **Naturschutz und Landschaftspflege**
- **Wohlfahrtswesen**
- **Rettung aus Lebensgefahr, Feuerschutz**
- **Sport**
- **Internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedankens**
- **Heimatpflege und Heimatkunde**
- **Mildtätige Zwecke**
- **Bürgerschaftliches Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke**

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus dem Stiftungskapital entscheidet der Stiftungsbeirat, der sich aus der Bürgerschaft der Gemeinde zusammensetzt.

## Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

### Spenden

**Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet.**

Bis zu 20% des Gesamtbeitrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

### Zustiftungen zu Lebenszeiten

**Ihre Zustiftung erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt.**

Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei einer eigenen Stiftung oder Zustiftung zu.

Zusätzlich können Sie als Stifter weitere Beträge bis 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf 10 Jahre verteilt werden.

### Letztwillige Verfügung

**Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/ Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen.**

Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftssteuer befreit.

### Zustiftung durch Erben

**Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben ist möglich.**

Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall führt zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer.